



Internationale Gesellschaft
für erzieherische Hilfen

Stellungnahme der Internationalen Gesellschaft für erzieherische Hilfen – IGfH zum Referentenentwurf eines Kinder- und Jugendhilfeinklusionsgesetzes (IKJHG)

Am 16.09.2024 hat das BMFSFJ den Referatsentwurf eines Gesetzes zur Ausgestaltung der inklusiven Kinder- und Jugendhilfe (IKJHG) veröffentlicht und die IGfH zur Kommentierung bis zum 2. Oktober 2024 aufgefordert. Die IGfH freut sich über die Möglichkeit, den Entwurf nach jahrelanger und zuletzt intensiveren Diskussion kommentieren zu können.

Die IGfH hat sich immer wieder dafür ausgesprochen, die sozialrechtliche Zuständigkeit für die Eingliederungshilfen junger Menschen mit Behinderungen aus dem SGB IX auf die Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) zu verlagern und die Grundlagen für eine inklusive Kinder- und Jugendhilfe für alle jungen Menschen zu schaffen. Das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) vom 10.09.2021 hat hierzu Vorarbeiten geliefert, die nun mit dem IKJHG ihren vorläufigen Abschluss finden sollen. Das IKJHG ist das vom KJSG geforderte Gesetz, das bis zum 1.1.2027 verabschiedet sein muss und zum 1.1.2028 in Kraft treten soll, durch das der Vorrang der Kinder- und Jugendhilfe für Leistungen der Eingliederungshilfe für junge Menschen in § 10 Abs. 4 SGB VIII verankert werden soll („3. Stufe“ des KJSG).

Die IGfH begrüßt das im Koalitionsvertrag der Regierungsparteien verankerte Vorhaben, diesen Gesetzgebungsprozess bereits in 2025 zum Abschluss zu bringen. Die IGfH hält die Zuständigkeitsverlagerung in das SGB VIII für notwendig, die im Referatsentwurf dargestellten gesetzlichen Regelungen aber keineswegs schon hinreichend für die Entwicklung einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe. Es kann daher nur als ein weiterer Zwischenschritt Richtung inklusive Kinder- und Jugendhilfe verstanden werden, der aber – auch bei aller Ambivalenz – als Kompromiss unbedingt gegangen werden muss.

Die IGfH appelliert ausdrücklich an alle politischen Verantwortlichen, noch in dieser Legislaturperiode ein neues Bundesgesetz zu verabschieden und damit dem Ziel einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe näher zu kommen. Dies ist auch vor dem Hintergrund zentral, damit die Kommunen sich mit dem gesetzlichen Auftrag bis zum Inkrafttreten des Gesetzes zum 1. Januar 2028 auf den Weg machen können, die Kinder- und Jugendhilfe vor Ort inklusiv auszurichten und auszugestalten. Dieser Prozess muss fachlich begleitet, durch die Einbindung von Selbstorganisationen gestaltet und multiperspektivisch – unter Einbindung von Adressat*innen – evaluiert (§ 108 SGB VIII RefE) werden. Mit dem Blick auf die bevorstehenden vielfältigen Veränderungs- und Weiterentwicklungsprozesse sieht die IGfH die Notwendigkeit, die Praxis mit verschiedenen Modellprojekten und Initiativen zur Begleitung der Umsetzung auf Bundesebene zu unterstützen. Ebenso bedarf es auf den bisherigen Fachdiskursen aufbauender weiterführender Dialogprozesse zu zentralen Themen und weiteren Schnittstellenproblematiken, die aufgrund der Komplexität bislang nicht ausreichend im Fokus

standen, jedoch wesentlich für die Weiterentwicklung einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfepraxis sind, allen voran die Schnittstellen zum SGB XI und SGB V.

Über den Referatsentwurf hinaus gehende Weiterentwicklungsbedarfe aus Sicht der IGfH

- Das IKJHG verfolgt aufbauend auf dem KJSG das Ziel, die Beteiligung von jungen Menschen und ihren Familien weiterhin zu stärken, was jedoch nicht durchgängig in den gesetzlichen Normen zum Tragen kommt. So werden u.a. wichtige weitere Schritte zur Weiterentwicklung und Stärkung von Selbstvertretungen in der Kinder- und Jugendhilfe (nach § 4a SGB VIII) und auf Einrichtungsebene (nach § 45 Abs. 2 S. 4 SGB VIII RefE) nicht gegangen.
- Es braucht einen Rechtsstatus Leaving Care, um eine elternunabhängige soziale Sicherung von Care Leaver*innen zu erreichen.
- Der Bedarf von jungen Volljährigen nach § 41 SGB VIII muss in einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe nicht nur im Hinblick auf deren „Persönlichkeitsentwicklung“ definiert werden, sondern muss um die Kategorie „Teilhabebeeinträchtigungen“ ergänzt werden.
- Die Regelungen in § 10 Abs. 4 SGB VIII RefE können dazu führen, dass nicht alle jungen Menschen mit und ohne Fluchterfahrung und Behinderungen von der Reform adressiert werden und davon profitieren.

Die hier skizzierten über den Referatsentwurf hinausgehenden Weiterentwicklungsbedarfe werden am Schluss dieser Stellungnahme etwas ausführlicher nochmal aufgegriffen.

Einschätzungen zu den Regelungen im Einzelnen

Die IGfH hat mit ihrem Netzwerk und Leitungsgremien den Gesetzesentwurf beraten und folgende Anmerkungen und Vorschläge für die Weiterentwicklung des Entwurfes formuliert, die nun folgen:

Nr. 3: § 5 Abs. 3 (Wunsch- und Wahlrecht)

Die geplante Erweiterung des Wunsch- und Wahlrechts um eine Zumutbarkeitsregelung wird von der IGfH begrüßt. Es erscheint uns sachgerecht, im Rahmen der Regelungen zum Wunsch- und Wahlrecht die Bestimmungen des § 104 Abs. 3 SGB IX aufzunehmen und die Zumutbarkeitsprüfung dem Kostenvergleich voranzustellen. Nur Leistungen, die zumutbar sind, können somit in den Kostenvergleich einfließen. In der Praxis gehen allerdings die Einschätzungen der Fachkräfte der öffentlichen Träger und der Adressat*innen häufiger weit auseinander, welche konkrete Hilfe(form) als zumutbar gesehen werden. Zur Stärkung der Beteiligung der Adressat*innen hält die IGfH die Berücksichtigung der Interessen und individuellen Bedarfe der jungen Menschen und Familien - als zentralen Standard für die Umsetzung dieser Regelung - für dringend erforderlich.

Nr. 5: § 10b (Verfahrenslotsen)

Die Entfristung der Verfahrenslotsen ist aus Sicht der IGfH sehr zu begrüßen, ebenso die Ausweitung des Auftrags auf die vielfältigen Schnittstellen zur Unterstützung der Teilhabe junger Menschen.

In Ergänzung dazu sieht die IGfH den Bedarf, aufgrund der vielfältigen und für die Adressat*innen teils unübersichtlichen, häufig sehr spezialisierten Beratungsangebote, den Fokus im SGB VIII stärker auf die Initiierung und die Koordinierung lokaler Netzwerke zu setzen. Insbesondere mit Blick auf junge Menschen mit mehrfachen Beeinträchtigungen und einem hohen Pflegebedarf zählen dazu

Anlaufstellen des Gesundheitswesens (Sozialmed. Nachsorge, Sozialpäd. Zentren und Hospiz- und Palliativberatung), der Pflege (Pflegeberatung und Pflegestützpunkte) sowie der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX (EUTB und Beratung nach § 106 SGB IX im Erwachsenenalter). Die Verfahrenslotsen könnten eine zentrale Rolle beim Aufbau und der Koordinierung flächendeckender regionaler Beratungsnetzwerke spielen, ähnlich dem Auftrag der Frühen Hilfen nach §3 KKG zur Koordinierung verbindlicher Netzwerkstrukturen im Kinderschutz.

Zudem plädiert die IGfH für eine Konkretisierung der bislang in §10b (2) SGB VIII RefE noch sehr unklaren zukünftigen Einbindung der Verfahrenslotsen in die Jugendhilfeplanung. Die IGfH schlägt vor, auch in §80 SGB VIII die Berichtspflicht gegenüber dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe aufzunehmen und um eine verpflichtende Einbindung zentraler Erkenntnisse aus der Beratung nach § 10a SGB VIII, der Hilfeplanung sowie der Erziehungsberatung als Grundlage für die Jugendhilfeplanung mit aufzunehmen. Anonym ausgewertete Erkenntnisse aus diesen Bereichen bieten wertvolle Hinweise für die Ausgestaltung einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe und die Entwicklung einer entsprechenden Infrastruktur auf kommunaler Ebene. An dieser Stelle könnten auch wichtige Erkenntnisse und Entwicklungen aus dem Bereich der Frühförderung und Früherkennung in die Jugendhilfeplanung einfließen.

Nr. 8: § 27 (Leistungen zur Entwicklung, zur Erziehung und zur Teilhabe)

Die IGfH begrüßt ausdrücklich das Ziel einer gemeinsamen in §27 SGB VIII RefE verankerten fachlichen Grundlage für die nachfolgend aufgeführten Leistungen zur Entwicklung, zur Erziehung und zur Teilhabe. Gleichzeitig bedauert die IGfH sehr, dass der vorgelegte Referatsentwurf in den Paragraphen 27a ff. SGB VIII RefE keine - auf dieser gemeinsamen Grundlage aufbauende - durchgehende inklusive Grundstruktur folgen lässt. Die IGfH sieht dabei die große Gefahr, dass es bei einem Fortbestehen unterschiedlicher Leistungstatbestände und getrennter Leistungskataloge vielerorts bei einer Versäulung unter einem gemeinsamen Dach bleiben wird.

Kritisch sieht die IGfH, dass zwar im Titel die Begriffe Entwicklung, Erziehung und **Teilhabe** aufgeführt sind, in §27 (1) SGB VIII RefE jedoch nur das Recht junger Menschen auf „Förderung ihrer Entwicklung“ und ihr Recht auf „Erziehung zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit“ aufgeführt sind, nicht aber ihr Recht auf Teilhabe. Aus Sicht der IGfH stellt das Recht auf Teilhabe ein zentrales Recht für alle jungen Menschen dar (vergleiche auch www.cls-studie.de).

Auch der in Abschnitt 4 und Unterabschnitt 1 des IKJHG-RefE eingeführte Begriff „**Leistungen zur Entwicklung**“ wird im vorliegenden IKJHG nicht näher ausgeführt, was zu Unsicherheiten in der Auslegung führen kann. Um eine zielgerichtete Anwendung dieser neuen Leistungsart zu ermöglichen, ist eine genauere Begriffsbestimmung der „Leistungen zur Entwicklung“ im Gesetzeswortlaut sinnvoll.

Die IGfH macht sich seit langem für einen **eigenen Rechtsanspruch junger Menschen** und einen Rechtsanspruch der Eltern im SGB VIII stark. Aufgrund der im Kinder- und Jugendstärkungsgesetz verankerten Leitplanken für die Gestaltung eines neuen Bundesgesetzes ist es zwingend erforderlich, dass junge Menschen Inhaber*innen eines Rechtsanspruchs auf Leistungen der Eingliederungshilfe bleiben. Diesem wird in §27 (3) SGB VIII RefE entsprochen. Die IGfH bedauert sehr, dass dagegen der Rechtsanspruch auf Hilfen zur Erziehung im vorgelegten Referentenentwurf erst für junge Menschen ab 14 Jahren gilt. Zudem bleibt die weitere Einschränkung des Rechtsanspruchs auf „Hilfen, die außerhalb des Elternhauses erbracht werden“, nicht nur in ihrer Formulierung unklar, sondern eine Begrenzung (auf stationäre Hilfen) wäre auch aus fachlicher Sicht – bspw. mit Blick auf Erziehungsbeistandschaft und Tagesgruppen als teilstationäre Hilfen – abzulehnen. Die IGfH fordert, einen Rechtsanspruch auf Hilfen zur Erziehung – analog zu dem Rechtsanspruch junger Menschen auf Eingliederungshilfen – für alle jungen Menschen und Hilfeformen gesetzlich zu verankern.

In einem breiten Fachdiskurs wurde bereits vielfach auf die Problematik des **Wesentlichkeitskriteriums** der Behinderung hingewiesen. Dies ist zwar nicht in den vorgeschlagenen Gesetzestext aufgenommen worden, jedoch wird dieses Kriterium in den anhängenden Begründungen angeführt. Die IGfH plädiert dafür, auch in den Begründungstexten das Wesentlichkeitskriterium herauszunehmen bzw. keine Verweise darauf anzugeben, da dies den dynamischen Entwicklungsprozessen junger Menschen, der Prävention als zentrales Kernelement der Kinder- und Jugendhilfe sowie eines bereits bei drohender Behinderung bestehenden Rechtsanspruchs auf Unterstützungsleistungen zur Teilhabe widerspricht.

In § 27 Abs. 4 SGB VIII RefE wird die Möglichkeit des Erlasses einer **Rechtsverordnung zur Konkretisierung der Leistungsberechtigung** eingeführt. Die IGfH befürchtet, dass damit die Möglichkeit zur Leistungseinschränkungen geschaffen wird. Die IGfH kann die Reichweite und mögliche Nebenfolgen dieser Regelung nicht belastbar abschätzen. Sie drängt daher – sich anderen Fachorganisationen anschließend – darauf, die Anspruchsgrundlagen in § 27 Abs. 2 und 3 SGB VIII-RefE so abzufassen, dass es einer untergesetzlichen Konkretisierung nicht mehr bedarf.

Nr. 10: § 34 (Betreute Wohnformen)

Im Rahmen des von der IGfH initiierten und moderierten „Zukunftsforum Heimerziehung“¹ sowie aus den Landesjugend- und Heimräten machten sich insbesondere Adressat*innen dafür stark, dass der negativ konnotierte „Heim“-Begriff nicht weiter Verwendung findet und aus dem SGB VIII gestrichen wird. Die IGfH begrüßt ausdrücklich, dass dieses Anliegen im Entwurf umgesetzt wird.

Nr. 12 + 13: §§ 35a – 35i (Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen)

Mit der im Referentenentwurf vorgeschlagenen Ausweitung des §35a SGB VIII auf §35a-i SGB VIII RefE zu Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen und den in §27 (3), (3a) und (3b) definierten Anspruchsgrundlagen bleibt die Grundstruktur eines differenzierten

¹ Vgl. Zukunftsimpulse für die » Heimerziehung« Eine nachhaltige Infrastruktur mit jungen Menschen gestalten! URL: https://igfh.de/sites/default/files/2021-03/Zukunftsimpulse-Heimerziehung_Zukunftsforum-Heimerziehung_WEB.pdf, Stand: 27.09.2024.

Leistungstatbestands und getrennter Leistungskataloge bestehen und wird damit dem Ziel einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe nicht gerecht. Der Anspruch auf Leistungen zur Teilhabe wird weiterhin in Abhängigkeit der sozial konstruierten Differenzlinie „Behinderung“ gesetzt und birgt die Gefahr exkludierender Praxis. Diese enge Bezugnahme des Rechts auf Teilhabe sieht die IGfH kritisch und bewertet den vorgelegten Gesetzesentwurf damit lediglich als einen weiteren Reformschritt in Richtung eines inklusiven SGB VIII nach dem Verständnis der UN-BRK und UN-KRK.

Die IGfH begrüßt, dass der Leistungskatalog der Eingliederungshilfe entsprechend des Leistungskatalogs der Hilfen zur Erziehung offen gestaltet ist. Änderungsbedarfe sieht die IGfH jedoch in Bezug auf die Ausrichtung des Leistungskatalogs auf die besonderen Lebenssituationen und Bedarfslagen von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen mit Beeinträchtigungen und ihren Eltern und Familien. Dringend erforderlich ist bspw. die Aufnahme von Unterstützungsangeboten für Familien, Eltern und Geschwister von jungen Menschen mit Beeinträchtigungen in den vorliegenden Leistungskatalog. Diese Angebote bieten wichtige Räume für Austausch und das Teilen von Erfahrungen sowie Räume der Solidarität und des Empowerments. Bislang stehen diese jedoch nicht flächendeckend zur Verfügung und sind häufig geprägt von prekären Rahmenbedingungen, bspw. mit einer befristeten Finanzierung über Projekt- oder Spendenmitteln. Ebenso könnten diese besonderen Unterstützungsleistungen im Leistungskatalog der Hilfen zur Erziehung aufgeführt werden, da sie inhaltlich an der Schnittstelle von Hilfen zur Erziehung und Leistungen zur Teilhabe liegen. Genau an diesen Stellen zeigen sich die Schwierigkeiten differenzierter Leistungskataloge.

Nr. 15 & 16: § 36 (Grundsätze der Hilfe- und Leistungsplanung), § 36a (Hilfe- und Leistungsplan) und § 36b (Hilfe- und Leistungsplankonferenz)

Aus Sicht der IGfH zeichnet sich in § 36 SGB VIII RefE deutlich die Intention ab, eine einheitliche Grundlage zur Planung bedarfsgerechter, individueller Hilfen und Leistungen für junge Menschen, Eltern und Familien zu schaffen. Für junge Menschen und ihre Familien, die bislang Leistungen nach dem SGB IX erhielten, eröffnet dies stärker die Möglichkeit, im pädagogischen Setting der Hilfe- und Leistungsplanung ganzheitlich die individuelle Lebens- und Familiensituation, Ressourcen und Unterstützungsbedarfe in den Blick zu nehmen und Schnittstellenprobleme zu minimieren. In §36 SGB VIII RefE sind wichtige Grundprinzipien der Kinder- und Jugendhilfe mit wesentlichen Leitprinzipien aus der Eingliederungshilfe zusammengefasst. Zur Implementierung einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe wäre nach Ansicht der IGfH jedoch eine stärkere Verzahnung der Ermittlung beeinträchtigungsspezifischer Bedarfe im Rahmen der Hilfe- und Leistungsplanung anstatt einer anschließenden oder parallel laufenden spezifischen Bedarfsermittlung entsprechend §38, 38a-d erforderlich.

Mit dem Kinder- und Jugendstärkungsgesetz sind die Rechte junger Menschen und ihrer Familien an verschiedenen Stellen bedeutend gestärkt worden. An einigen Stellen im vorgelegten neuen Aufbau des §36 ff SGB VIII RefE sieht die IGfH weiteren dringenden Bedarf, die Rechte der Adressat*innen, insbesondere Beteiligungsrechte, im gesetzlichen Rahmen stärker abzusichern. Zu nennen sind hier:

- zu §36 (1) SGB VIII RefE: Sowohl im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe gibt es mit den Ombudsstellen nach §9a SGB VIII als auch in der Eingliederungshilfe mit der Ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatung (EUTB) nach §32 SGB IX gesetzlich verankerte unabhängige

Beratungsmöglichkeiten für junge Menschen und Eltern/Familien. Die statistische Auswertung im Bereich der Ombudsstellen² zeigt deutlich, dass junge Menschen nur selten über Fachkräfte der öffentlichen Träger an Ombudsstellen vermittelt werden. Die IGfH plädiert dafür, öffentliche Träger in §36 (1) SGB VIII zu verpflichten, im Kontext der Hilfe- und Leistungsplanung auf das Angebot einer unabhängigen Beratung durch Ombudsstellen und EUTB hinzuweisen. Diese Hinweispflicht ist zum Beispiel im Länderausführungsgesetz in Brandenburg oder dem Landeskinderschutzgesetz in NRW aufgenommen, jedoch noch nicht flächendeckend gesetzlicher Standard.

- zu §36a (2) SGB VIII RefE: Die IGfH sieht den im Referentenentwurf aufgenommenen Passus in §36a (2) in Bezug auf den **Zeitraum bis zur Überprüfung und Fortschreibung des Hilfe- und Leistungsplans** äußerst kritisch. Auch wenn bislang im SGB VIII mit dem Begriff „regelmäßig“ eine im Gesetz ungenaue Zeitangabe gemacht wurde, ist diese durch juristische Kommentierungen als fachlicher Standard mit einem halbjährigen Turnus etabliert. Aufgrund der knappen (personellen) Ressourcen zeigt sich, dass von diesem fachlichen Standard zunehmend abgewichen wird. Dies ist hoch problematisch, da die pädagogische Beziehungsarbeit, eine gewachsene Vertrauensbasis und der Rahmen für pädagogische Reflexions- und ggf. Aushandlungsprozesse Kernelemente einer wirkungsvollen Hilfe- und Leistungsplanung sind. Gerade mit Blick auf die Entwicklungsprozesse, sich gerade in diesen Altersphasen stetig wandelnde Bedürfnisse und Wünsche von jungen Menschen (mit und ohne Behinderungen), ihre Geschwister und Familiensituationen bedarf es bei den Hilfen zur Erziehung ebenso wie bei (einer Vielzahl von) Leistungen zur Teilhabe eines weitaus häufigeren persönlichen Austausches zur aktuellen (Lebens-)Situation, dem Befinden der Adressat*innen, ggf. Entwicklungen und möglicherweise veränderten Bedarfen als der im Referentenentwurf gesetzte maximale Zeitraum von 2 Jahren. Die IGfH tritt deshalb entschieden für die Streichung dieser ergänzenden Vorgabe ein.

Weiterhin wird in § 36a Abs. 2 SGB VIII RefE der Hilfe- und Leistungsplan eng und unmittelbar als Instrument der **Wirkungskontrolle** eingeführt und verkoppelt. Die Hilfe- und Leistungspläne dienen auch der gemeinsamen Überprüfung von Bedarfen von Adressat*innen und Hilfe- bzw. Leistungsangeboten der öffentlichen Jugendhilfe. Dass der Hilfe- und Leistungsplan nun zum Wirkungskontrollinstrument werden soll, erkennt die sozialpädagogischen Dimensionen im Hilfeplanprozess und stellt eine kausale Beziehung zwischen Hilfeangebot und Veränderungen im Leben der jungen Menschen und Familien. Dies kann auch dazu führen, dass Hilfen, die notwendig sind, aber scheinbar nicht den projizierten „Erfolg“ bringen – möglicherweise auch allein aus Kostengründen – gestrichen werden oder sich Adressat*innen einem bereits wahrgenommenen Erfüllungsdruck ausgesetzt sehen. Die IGfH plädiert daher dafür, den Aspekt der Wirkungskontrolle ersatzlos zu streichen.

² Len, Mohr, Urban-Stahl. [Einblick in Konfliktbereiche der Kinder- und Jugendhilfe - die Bundesstatistik der ombudschaftlichen Beratung 2022](#) in: Das Jugendamt, 6/2024, S. 319; Len, Manzel, Urban-Stahl, [Ombudschaftliche Beratung im Spiegel der Statistik](#) in: Das Jugendamt, 2/2023, S. 47-48

- zu §36 (1) 2. und §36a (6) SGB VIII RefE: Die IGfH begrüßt es sehr, dass in den Grundsätzen der Hilfe- und Leistungsplanung nach SGB VIII RefE die Dokumentation der Wünsche der jungen Menschen sowie der Personensorgeberechtigten zu Ziel und Art der Hilfe oder Leistung als verpflichtender Standard gesetzt wird. Ebenso positiv bewertet die IGfH grundsätzlich die Bestimmungen in §36a (6) SGB VIII RefE, die der Transparenz des Verwaltungshandelns dienen und für ombudshaftliches Handeln eine wichtige Basis darstellen. Bei der Formulierung des §36a (6) SGB VIII RefE sieht die IGfH jedoch folgende Konkretisierungsbedarfe. Zum einen sollte „dem Leistungsberechtigten“ in der Mehrzahl formuliert werden sowie junge Menschen explizit als Empfänger*innen aufgenommen werden. Zum anderen erscheint die Formulierung „zur Verfügung“ unklar. Es muss deutlicher zum Ausdruck kommen, dass der Hilfe- und Leistungsplan den jungen Menschen und Eltern/Personensorgeberechtigten tatsächlich ausgehändigt wird.
- zu §36b (1) SGB VIII RefE: Die Hilfe- und Leistungsplankonferenz bietet ein besonderes wirkungsvolles Setting, im gemeinsamen Gespräch mit den jungen Menschen und Eltern Bedarfe, Entwicklungsprozesse, Sorgen u.v.m. zu thematisieren und weitere Unterstützungsbedarfe sowie die Hilfen oder/und Leistungen darauf abzustimmen. Mit den neuen Formulierungen in §36b (1) SGB VIII RefE liegt es im Ermessen des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe, ob eine Hilfe- und Leistungsplankonferenz durchgeführt wird, oder der Sachverhalt ausschließlich schriftlich ermittelt wird – selbst wenn der Wunsch vonseiten der Adressat*innen auf ein persönliches Gespräch besteht. Dies steht einer strukturell verankerten stärkeren Beteiligung der Adressat*innen klar entgegen, da dieser pädagogische Raum das Kernelement der Mitbestimmung bei der Hilfe- und Leistungsplanung darstellt. Gerade in Hinblick auf die Fachkräftesituation besteht das große Risiko, dass diese gesetzlichen Vorgaben mangelnde Beteiligungsmöglichkeiten legitimieren würden, anstatt diese gesetzlich abzusichern. Die IGfH spricht sich daher klar dafür aus, dass eine Hilfe- und Leistungsplankonferenz regelmäßig einberufen wird und dies auch auf Anregung der jungen Menschen und Eltern möglich ist. Weiterhin weisen wir darauf hin, dass insbesondere die Hilfeplankonferenz nicht schriftlich durchgeführt werden kann, da es sich um einen wichtigen pädagogischen Prozess handelt.

Nr. 23: §§ 38 – 38d (Besondere Bestimmungen zur Hilfe- und Leistungsplanung bei Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen)

Trotz der grundsätzlichen Kritik an dem weiteren Bestehen von unterschiedlichen Anspruchsgrundlagen begrüßt die IGfH diesen weiteren Schritt in Richtung inklusive Kinder- und Jugendhilfe und beurteilt das vorgeschlagene dreistufige Verfahren für die Bedarfsfeststellung bei Eingliederungsleistungen (§ 38a) positiv. Die Intention, für die Leistungsgewährung nicht zwingend ein medizinisches Gutachten zugrunde legen bzw. einfordern zu müssen, bringt einen erweiterten und schnelleren Entscheidungsspielraum für die Fachkräfte der öffentlichen Träger mit sich und eine Entlastung aller beteiligter (teils stark überlasteter) Systeme. Von großer Bedeutung ist zudem die damit verbundene Entlastung für viele junge Menschen und Eltern/Familien, die einerseits mit einer stärkeren Berücksichtigung bereits vorhandener Gutachten, ärztlicher Stellungnahmen und vergleichbarer

Bescheinigungen einhergeht und andererseits mit der Möglichkeit verbunden ist, anstelle eines Gutachtens eine andere Form der Stellungnahme einzuholen. Unklar bleibt an dieser Stelle, von welchen Akteur*innen „vergleichbare Bescheinigungen“ ausgestellt werden können. Die IGfH plädiert an dieser Stelle für eine möglichst weite Fassung berechtigter Professionen.

Die IGfH gibt zu bedenken, dass §38 und §38a-d SGB VIII RefE von einer Vielzahl von Verweisen auf Regelungen im SGB IX geprägt sind und dies in der Praxis zu Unsicherheiten und Verwirrungen führen kann. Die dahinter liegende Absicht, mit einer Vielzahl an Verweisen in das Neunte Sozialgesetzbuch Verschlechterungen für die Adressat*innen verhindern zu wollen, ist verständlich. Gleichwohl sollten die Gesetzesformulierungen sowohl für Fachkräfte als auch für Adressat*innen so klar und verständlich wie möglich sein. Daher bittet die IGfH zu prüfen, inwieweit eine Reduzierung an Verweisen ins SGB IX bzw. die Übertragung von Inhalten ins SGB VIII möglich ist, um einen einfacheren Aufbau in den benannten Paragraphen zu ermöglichen.

Leistungserbringungsrecht

- Die IGfH bewertet die geplante Übergangsregelung als positiv, die Anerkennung als freier Träger der Kinder- und Jugendhilfe an die Tätigkeit im Bereich der Eingliederungshilfe mit jungen Menschen über einen Zeitraum von drei Jahren zu binden. Von großer Bedeutung ist, die bestehende Infrastruktur im Prozess der Zusammenführung der Kinder- und Jugendhilfe und Eingliederungshilfe für junge Menschen nicht zu gefährden. Die Übergangsregelung eröffnet Neuverhandlungen jedoch nur für (teil-)stationäre Leistungen. Nach Ansicht der IGfH fehlt daher in §109 (4) SGB VIII REfE die Erwähnung des §77 SGB VIII, um Leistungsträgern, die ihre ambulanten Leistungen inklusiv ausrichten wollen, die Möglichkeit für Neuverhandlungen zu bieten.
- Einen wichtigen Schritt zur Ausgestaltung einer inklusiven Infrastruktur der Kinder- und Jugendhilfe (von Hilfen und Leistungen) sieht die IGfH in der Verbindung der Inklusiven Ausgestaltung als Qualitätsmerkmal und Ermessenskriterium mit der Leistungserbringung. Die inhaltliche Definition ist dabei – bspw. in Form von Modellprojekten – zukünftig noch weiterzuentwickeln und für die Praxis operationalisierbar zu machen.
- Sehr problematisch findet die IGfH den Wegfall der Schiedsstellenfähigkeit ambulanter Leistungen der Eingliederungshilfe bei einer Zusammenführung im SGB VIII nach dem vorliegenden Referentenentwurf. Dies bringt eine gravierende Verschlechterung für die ambulanten Leistungen der Eingliederungshilfe mit sich. Die IGfH fordert nicht nur die Beibehaltung der Schiedsstellenfähigkeit ambulanter Leistungen der Eingliederungshilfe für junge Menschen in der Kinder- und Jugendhilfe, sondern darüber hinaus eine Ausweitung auf alle ambulanten Hilfen der Kinder- und Jugendhilfe. Diese Position wurde von einer breiten Mehrheit im zurückliegenden Beteiligungsprozess mitgetragen.
- Aus Sicht der IGfH scheint es im Zuge der Gesetzgebung wichtig, die Bezahlung der Mitarbeiter*innen entsprechend der Tarifbindung abzusichern. Solche Aspekte müssten in den Finanzierungsvorschriften (§§ 78b Abs. 2, 77 Abs. 1 und 74 Abs. 3 SGB VIII) geregelt werden.

- Ein Augenmerk wäre darüber hinaus auf die Bedarfsdeckung bei den Übergängen von jungen Menschen aus der Kinder- und Jugendhilfe in die Eingliederungshilfe zu richten. Hier ist insbesondere die qualitative Absicherung der Fortführung von Unterstützungsstandards und Leistungsinhalten in der Pflegekinderhilfe im Blick zu behalten.

Nr. 39 § 85 Abs. 5 (Landesrechtsklausel)

Hinsichtlich der Gewährleistung von Rechten junger Menschen (mit Beeinträchtigungen) und ihrer Familien bedauert die IGfH, dass im vorliegenden Referentenentwurf die Möglichkeit eröffnet wird, die Zusammenführung der beiden Leistungsbereiche auf den örtlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe in den Ländern zeitlich nach hinten zu schieben. Ein besonderes Augenmerk ist dabei auf die Umsetzung des Satzes 2 §85 (5) SGB VIII RefE – eine „ortsnahe Wahrnehmung der Aufgaben der §§36 bis 39b“ – zu legen, um die Wirkung der neuen gesetzlichen Regelungen für junge Menschen und Eltern/Familien bereits mit Inkrafttreten des neuen Bundesgesetzes spürbar zu machen und sicherzustellen.

Nr. 43 § 87c Abs. 3 (Örtliche Zuständigkeit für die Beistandschaft, die Pflegschaft, die Vormundschaft und die schriftliche Auskunft nach § 58)

Die IGfH begrüßt ausdrücklich, dass im Falle des Aufenthaltswechsels keine automatische Verpflichtung des Jugendamts mehr zur Beantragung seiner Entlassung besteht. Vielmehr hat das Jugendamt vor Antragstellung zu prüfen, ob der Wechsel der Vormund*in oder Pfleger*in dem Kindeswohl dient. Hierbei muss insbesondere der Wille des Kindes oder Jugendlichen berücksichtigt werden.

Nr. 44-47 §§ 91 - 94 (Kostenheranziehung)

Die im Referentenentwurf vorgesehenen Regelungen zur Kostenheranziehung unterstützt die IGfH in vollem Umfang. Die Kostenbeitragsfreiheit für alle ambulanten Leistungen bildet ebenso wie die einheitlichen Regelungen zur Kostenheranziehung bei stationären und teilstationären Hilfen nach bundeseinheitlichen Bemessungsgrundlagen entsprechend der häuslichen Ersparnis eine wichtige Voraussetzung, um niedrigschwellige Zugänge zu Unterstützungsleistungen zu schaffen und Familien finanziell nicht (weiter) zu belasten.

Nr. 52 (§ 108 Evaluation)

Aufbauend auf den vielfältigen Veränderungsprozessen durch das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz bedarf die Umsetzung des geplanten Gesetzes zur Ausgestaltung der Inklusiven Kinder- und Jugendhilfe weitreichender, komplexer Umstrukturierungs-, Organisationsentwicklungs- und Weiterentwicklungsprozesse im Zusammenspiel der öffentlichen und freien Träger. Für dringend erforderlich hält die IGfH eine Evaluation der Umsetzung sowie der Auswirkungen dieser beiden umfassenden Gesetzesreformen auf Kommunen, Länder und insbesondere auch auf Adressat*innen. Dabei gilt es sowohl die Gewährung(spraxis) von Leistungen in den Blick zu nehmen als auch die Umsetzung der (neuen) fachlichen Anforderungen, insbesondere die Beteiligung der Adressat*innen. Die Verankerung der Evaluation in §108 SGB VIII RefE bezieht das neue Gesetzesvorhaben (Inklusives Kinder- und Jugendhilferecht) jedoch nicht explizit mit ein und muss um dieses erweitert werden.

Als weiteren wichtigen Ergänzungsbedarf in §108 SGB VIII sieht die IGfH die Beteiligung von Adressat*innen und intensive Einbindung von Selbstorganisationen bei der Evaluation der Reformen. Die Ergebnisse der Evaluation können wesentliche Hinweise auf weiterführende Bedarfe hin zu der Gestaltung einer in vollem Maße inklusiven Kinder- und Jugendhilfe entsprechend den Anforderungen der UN-Behindertenrechtskonvention geben. Weiterhin muss den Selbstorganisationen ein eigenständiger Zugang zu Verantwortungsträger*innen ermöglicht werden, um ihre Einschätzungen zur Kinder- und Jugendhilfe mitteilen zu können – etwa ein regelmäßiger Bericht von Selbstorganisationen an den Deutschen Bundestag.³

Zu Artikel 3 (Änderung des Sozialgerichtsgesetzes)

Kritisch sieht die IGfH die im Referentenentwurf geplanten, weiterhin unterschiedlichen Wege der Gerichtsbarkeit für Hilfen zur Erziehung und Leistungen zur Teilhabe. Gerade mit Blick auf junge Menschen und Familien, die unterschiedliche Hilfen und Leistungen erhalten, braucht es transparente und klare Rechtswege sowie wirkungsvolle Verfahren. Im vorliegenden Referatsentwurf fehlen vor allem für die Fälle, in denen Leistungsempfänger*innen sowohl Leistungen der Eingliederungshilfe als auch Hilfen zur Erziehung erhalten, entsprechende Regelungen. Zudem kann ein geteilter Rechtsweg dazu führen, dass Unsicherheiten entstehen und eine zusätzliche Hemmschwelle aufgebaut wird, überhaupt den Rechtsweg zu beschreiten. In der Fachdiskussion verdichten sich die Einschätzungen, dass die Gerichtsbarkeit im Hinblick auf HZE und EGH der Sozialgerichtsbarkeit zugewiesen werden und die Inobhutnahme weiterhin bei der Verwaltungsgerichtsbarkeit verbleiben sollte.

Es erscheint aus Sicht der IGfH zudem zentral, dass die **Verfahren insgesamt adressat*innengerecht** weiterqualifiziert werden. Dies bedeutet u.a., dass junge Menschen und Eltern umfassend in einer verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Form über ihre Rechte – auch im gerichtlichen Verfahren – aufgeklärt werden⁴. Die kinderrechtebasierte Ausgestaltung von familiengerichtlichen Verfahren hat das Deutsche Institut für Menschenrechte und Deutsches Kinderhilfswerk in einer Studie⁵ herausgearbeitet, auf die die IGfH an dieser Stelle verweist.

³ Vgl. etwa Careleaver e.V./Bundl (2023): Auf dem Weg zur Inklusion...? Dokumentation der Ausarbeitungen und Forderungen des Workshops vom 15.-17.09.2023 in Berlin. URL: https://igfh.de/sites/default/files/2023-12/Doku_AufdemWegzurInklusion_WS_Sep-2023_barrierearm.pdf, Stand: 27.09.2024.

⁴ Eschelbach, Diana (2019): Beteiligung, Beschwerde, Schutz – Rechte von jungen Menschen in Pflegefamilien. Überblick über die gesetzlichen Regelungen im Kinder- und Jugendhilferecht von Bund und Ländern. URL: <https://lsf.uni-hildesheim.de/gisserver/rds?state=medialoader&objectid=10744&application=lsf>, Stand: 01.10.2024; Klein, Joachim (2022): Beteiligungsrechte von Kindern und Jugendlichen im familiengerichtlichen Verfahren – Reformbedarf. In: Scheiwe, Kirsten/ Schröer, Wolfgang/ Walper, Frederike/ Wrase, Michael (Hrsg.): Rechtsdurchsetzung, Implementationsdefizite und Rechtsverwirklichung in der Kinder- und Jugendhilfe. Beiträge zum zweiten Forum Kinder- und Jugendhilferecht. Baden-Baden: Nomos. S. 133- 154.

⁵ Deutsches Institut für Menschenrechte/ Deutsches Kinderhilfswerk (2022): Kinderrechtsbasierte Kriterien für das familiengerichtliche Verfahren. URL: [DKHW DIMR Abschlussbericht Pilotprojekt kindgerechteJustiz.pdf](https://www.dkmw.de/DIMR_Abschlussbericht_Pilotprojekt_kindgerechteJustiz.pdf), Stand: 01.10.2024.

Weiterentwicklungserfordernisse des Kinder- und Jugendhilferechts

Wegen der zentralen Bedeutung dieses Reformvorhabens sollte die Diskussion nicht mit kontroversen weiteren Weiterentwicklungserfordernissen des SGB VIII überfrachtet werden. Der Entwurf ist diesbezüglich auch enthalten und hat in § 87c Abs. 3 (Örtliche Zuständigkeit für die Beistandschaft, die Pflegschaft, die Vormundschaft und die schriftliche Auskunft nach § 58) und in § 34 (Wegfall des Begriffs Heimerziehung) sinnvolle und – hoffentlich – unstrittige Neuregelungen aufgenommen, die nicht unmittelbar mit dem Grundanliegen der Reform verbunden sind.

Wir möchten aber dennoch auf Weiterentwicklungsbedarfe hinweisen, die wir im Zusammenwirken mit Selbstorganisationen in den letzten Jahren formuliert haben.

- **Rechtsstatus Care Leaver**

Um eine elternunabhängige soziale Sicherung von Care Leaver*innen zu erreichen, ist es notwendig, im SGB VIII den Personenkreis der Care Leaver*innen sozialrechtlich zu fassen. Der Rechtsstatus könnte in den Begriffsbestimmungen des § 7 SGB VIII definiert und in anderen Sozialgesetzen aufgegriffen werden. Auf dieser Grundlage kann in anderen Sozialrechtsbüchern darauf Bezug genommen werden, um die Elternunabhängigkeit von Leistungen, insb. zur Existenzsicherung, für Care Leaver*innen zu sichern

(vgl. Overbeck/Meysen/Osterland/Schröer (2024): Status „Careleaver*in“ sozialrechtlich absichern, in: Forum Erziehungshilfen, 30.Jhg, Heft 2, S. 123-124.)

- **Der Bedarf von jungen Volljährigen nach § 41 SGB VIII kann in einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe nicht nur im Hinblick auf deren „Persönlichkeitsentwicklung“ definiert, sondern muss um die Kategorie „Teilhabebeeinträchtigungen“ ergänzt werden.**

In einer inklusiv ausgerichteten Kinder- und Jugendhilfe können die Bedarfe für junge Volljährige nicht nur anhand einer auf die individuelle Persönlichkeitsentwicklung junger Menschen ausgerichteten Kategorie bemessen werden. Die Bedarfe müssen entsprechend des dem IKJHG zugrunde gelegten Verständnis von Behinderung auch Teilhabebeeinträchtigungen und -barrieren umfassen. Andernfalls werden die Leistungen für junge Volljährige kaum inklusiv begründet werden können.

- **Der § 4a SGB VIII muss gestärkt werden, sodass Selbstorganisationen junger Menschen auf kommunaler und Landesebene gefördert und beteiligt werden müssen.**

Die Erfahrungen mit der Umsetzung des KJSG zeigen, dass die Formulierung in § 4a SGB VIII zu schwach ist, um die Position und die Förderung von Selbstorganisationen in den Kommunen, in den Einrichtungen und in den Bundesländern sowie im Bund grundlegend zu stärken. Es ist zu berücksichtigen, dass die Beteiligung und Förderung von Selbstorganisationen keine Tradition in der Kinder- und Jugendhilfe haben. Eine Öffnung gegenüber und Förderung von Selbstorganisationen wird durch die aktuelle Regelung nicht erreicht. Eine verpflichtende Umsetzung muss gesetzlich stärker betont werden.

- **Alle jungen Menschen mit und ohne Fluchterfahrung und Behinderungen oder nicht müssen von der Reform adressiert werden und davon profitieren.**

Die Regelungen in § 10 Abs. 4 SGB VIII RefE können dazu führen, dass junge Menschen mit Fluchthintergrund und Behinderungen im Hinblick auf Teilhabeleistungen aus dem Zuständigkeitsbereich der Kinder- und Jugendhilfe fallen. Die IGfH hat Sorge, dass geflüchtete – unbegleitete und begleitete – junge Menschen mit Behinderung, die unter § 1 AsylbLG fallen, weiterhin nicht inklusiv durch die Träger der öffentlichen Jugendhilfe versorgt werden, sondern durch Träger des Asylbewerberleistungsgesetzes. Das AsylbLG hält keine mit der Jugendhilfe vergleichbaren Leistungen vor (vgl. VG München, Beschluss v. 31.08.2020 – M 18 E 20.3749, BVerwG 24.6.1999 – 5 C 24/98) und diskriminiert junge Geflüchtete mit Behinderungen nachhaltig.

Diese Regelungslücke muss geschlossen und Unsicherheiten aufgelöst werden. Die IGfH plädiert daher, in § 10 Abs. 4 S. 1 SGB VIII RefE das Asylbewerberleistungsgesetz explizit mitaufzunehmen. Dies hätte zur Folge, dass für die Leistungsberechtigten und Leistungserbringer*innen rechtlich klargestellt ist, dass das SGB VIII zuständig bleibt und nicht Leistungen nach § 6 Asylbewerberleistungsgesetz vorgezogen werden. (Vertiefte Hinweise dazu auch bei: Meysen/Schönecker (2020): Expertise. Schutz begleitet geflüchteter Kinder und Jugendlicher, S. 81ff.; vgl. Wiesner/Wapler (2022): Kommentar SGB VIII, § 10 Rn. 26.)